

Planungsrichtlinien induktive Höranlagen

Der Bayerische Landtag hat am 12.12.2001 beschlossen, grundsätzlich bei Neu- und Umbau sowie bei Sanierungsmaßnahmen des Freistaats Bayern induktive Höranlagen zu installieren (siehe [Landtagsdrucksache 14/8286](#)), sofern eine Lautsprecheranlage fest eingebaut wird. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mittlerweile die [Planungsrichtlinien induktive Höranlagen](#) (Stand 01.09.2011) herausgegeben und diese den zuständigen staatlichen Bauverantwortlichen in Bayern für geeignete anstehende Vorhaben zur Verfügung gestellt. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der staatlichen Dienststellen, die bei Neu- und Umbauvorhaben sowie bei Sanierungsmaßnahmen gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX einzubinden sind, können zusammen mit der jeweiligen Dienststelle prüfen, ob der Einbau einer induktiven Höranlage gerechtfertigt ist und was dabei zu beachten ist. In einem Begleitschreiben an die zuständigen nachgeordneten Stellen hat die Oberste Baubehörde ausdrücklich betont, dass, soweit wirtschaftlich vertretbar, immer der gesamte Raum mit einer induktiven Höranlage ausgestattet werden soll, um eine Ausgrenzung Betroffener zu verhindern. In geeigneten Fällen kann anstelle einer Induktionsanlage ausnahmsweise ein Funk-Übertragungssystem zum Einsatz kommen. Die Planungsrichtlinien induktive Höranlagen sind vom Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e. V. (<http://www.schwerhoerige-bayern.de>) fachkundig begleitet worden, wofür ich als persönlich Betroffener herzlich danke.

Beitrag von Hermann Reichle